



Schweizer Filmpreis 2026

I. Ausschreibung

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 7 des Filmgesetzes (FiG, SR 443.1) und die Verordnung des EDI über den Schweizer Filmpreis (SR 443.116) lädt das Bundesamt für Kultur (BAK) Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber von Schweizer Filmen ein, an der Ausschreibung zum Schweizer Filmpreis 2026 teilzunehmen.

Das BAK hat Swiss Films beauftragt, das Anmeldeverfahren durchzuführen.

2. Kategorien

Der Schweizer Filmpreis 2026 wird in folgenden Kategorien ausgeschrieben:

- 1 Bester Spielfilm
- 2 Bester Dokumentarfilm
- 3 Bester Kurzfilm
- 4 Bester Animationsfilm
- 5 Bester Abschlussfilm
- 6 Beste Darstellerin
- 7 Bester Darsteller
- 8 Beste Nebendarstellung
- 9 Bestes Drehbuch
- 10 Beste Filmmusik
- 11 Beste Kamera
- 12 Beste Montage
- 13 Bester Ton

Präzisierungen:

- Kategorien 6-13: für die künstlerische und/oder technische Leistung in einem langen Film
- Kategorie 8: für eine substanzielle darstellerische Leistung in einer Nebenrolle
- Kategorie 10: für eine Musik, die speziell für den Film geschaffen wurde (Originalwerk)
- Kategorie 13: für Direktton, Sounddesign und Tonmischung

3. Anmeldung

3.1 Online-Anmeldung

Die Anmeldung eines Films zum Schweizer Filmpreis erfolgt durch die Rechteinhaberin oder den Rechteinhaber auf www.swissfilms-portal.ch. Für die Kategorie Bester Abschlussfilm erfolgt die Anmeldung durch die Regisseurin oder den Regisseur.

Die Anmeldung einer Leistung zum Schweizer Filmpreis in einer anerkannten Koproduktion ohne Schweizer Regie erfolgt durch die Inhaberin oder den Inhaber der Rechte für die Schweiz.

Bei der Anmeldung sind professionelle Porträtbilder aller nominierbaren Personen sowie Filmstills in druckfähiger Auflösung hochzuladen, inkl. Übertragung des Copyrights zur Verwendung der Fotos im Rahmen des Schweizer Filmpreises und der Woche der Nominierten.

Bei der Anmeldung einer Leistung für den Schweizer Filmpreis in einer anerkannten Koproduktion ohne Schweizer Regie hat der Schweizer Rechteinhaber bzw. die Schweizer Rechteinhaberin nachzuweisen, dass er oder sie die Rechte für die Visionierung des Films auf der VOD-Plattform besitzt und der Film die erforderliche Auswertung nachweisen kann.

3.2 Postalische Unterlagen und Upload Film

Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist per Post einzureichen:

- Unterzeichnetes Anmeldeformular

Postadresse: Swiss Films, Neugasse 6, 8005 Zürich

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung durch Swiss Films ist der angemeldete Film auf die VOD-Plattform hochzuladen.

3.3 Anmeldeschluss

Anmeldeschluss ist der **30. September 2025**. Unvollständige und zu spät eingereichte Anmeldungen können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Der Nachweis für die Auswertung kann, sofern die Anmeldung **fristgerecht** erfolgte, in folgenden Fällen bis zum 30. November 2025 nachgeliefert werden:

- Selektion des Filmes an den Solothurner Filmtagen 2026 (Panorama, Prix de Soleure und Visioni)
- Kinoauswertung in der Schweiz für die Monate Oktober bis Dezember 2025

3.4 Kontakt

Monica Villares, Swiss Films, Tel. 043 211 40 50, mvillares@swissfilms.ch

4. Zulassungsbedingungen (Anforderungen an die Filme und die mitwirkenden Personen)

Zugelassen sind Schweizer Filme und anerkannte Koproduktionen mit Schweizer Regie, welche die Bedingungen von Art. 4 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über den Schweizer Filmpreis erfüllen (nachfolgend Ziffern 4.1 und 4.2) sowie die daran mitwirkenden Personen aus der Schweiz (nachfolgend Ziffer 4.3).

Für die Kategorien 6-13 sind zudem Personen aus der Schweiz zugelassen, die in einer anerkannten Koproduktion ohne Schweizer Regie mitwirkten (nachfolgend Ziffer 4.4).

Die eingereichten Filme müssen

- in mindestens zwei Landessprachen zur Verfügung stehen (synchronisiert oder untertitelt). Bei Filmen, die nicht vom BAK unterstützt wurden, genügt eine Landessprache;
- unabhängig produziert worden sein; für Abschlussfilme, die nicht unabhängig produziert sind, besteht die Kategorie 5 (vgl. 4.2);
- in den Schweizer Kinos (mindestens 50 Vorstellungen) oder an einem international bedeutenden Festival in der Schweiz oder im Ausland ausgewertet worden sein.

Nicht zugelassen sind Auftragsfilme und Filme, die von Unternehmen entwickelt, produziert und ausgewertet wurden, die ganz oder teilweise im Besitz oder unter massgeblichem Einfluss von Fernsehveranstaltern, Medienunternehmen sowie Aus- und Weiterbildungsinstitutionen stehen (vgl. Art. 16 FiG sowie Art. 5 und Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Filmförderung, SR 443.113, FiFV).

Im Folgenden sind die einzelnen, für die Anmeldung zu erbringenden Nachweise aufgeführt.

4.1 Schweizer Filme oder anerkannte Koproduktionen, die unabhängig produziert wurden

Zugelassen sind Schweizer Filme (FiG Art. 2 Abs. 2) oder anerkannte Koproduktionen, die von einem Regisseur oder einer Regisseurin mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz realisiert wurden und die in einem Kino in der Schweiz oder an einem international bedeutenden Filmfestival in der Schweiz oder im Ausland ausgewertet wurden.

Fernsehfilme sind nur dann zugelassen, wenn sie unabhängig produziert wurden und in der Schweiz eine Kinoauswertung von mindestens 50 Vorstellungen im betreffenden Kalenderjahr erfahren haben; eine Festivalsauswertung genügt nicht.

Nachweis 1: Kopie des [Ursprungszeugnisses für Schweizer Filme](#) oder der [Anerkennung als offizielle Koproduktion](#). Wenn nicht vorhanden, müssen diese Dokumente vor der Anmeldung beim BAK beantragt werden. Frist zur Bearbeitung für Ursprungszeugnisse und Anerkennungen: ca. 2 Wochen

Nachweis 2: Pass, Identitätskarte des Regisseurs oder der Regisseurin respektive Wohnsitzbestätigung für die Zeit der Filmproduktion. Die ausländerrechtliche Bewilligung muss mindestens ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellt worden sein.

Nachweis 3:

Bestätigung über mindestens 50 Kino-Vorstellungen im Kalenderjahr 2025.

Die Zahl von mindestens 50 Kinovorstellungen kann auch unter Mitrechnung von ordentlich gemeldeten Vorstellungen in virtuellen Kinos nachgewiesen werden (10 Filmkäufe entsprechen 1 Vorstellung).

oder

Kopie der Einladung an eine Festival-Sektion im Kalenderjahr 2025, die in der Succès-Festival-Liste 2025 des BAK aufgeführt ist: [Succès Festival Liste](#)

oder

Selektion im Hauptprogramm «Panorama» der Solothurner Filmtage 2025 oder 2026;
Selektion im Wettbewerb «Prix de Soleure» 2025 oder 2026; Selektion im Wettbewerb «Visioni» 2025 oder 2026

oder

Kopie der Einladung in die Sektion «Compétition Nationale» oder «Grand Angle» von Visions du Réel, 2025

4.2 Abschlussfilme

Zugelassen in der Kategorie Bester Abschlussfilm sind Filme, die zum Abschluss einer Filmbildung im In- oder Ausland realisiert wurden.

Nachweis 1: Diplom der Ausbildungsinstitution oder Abschlusszertifikat (mit Nennung des Films).

Nachweis 2: Pass, Identitätskarte des Regisseurs oder der Regisseurin respektive Wohnsitzbestätigung für die Zeit der Filmproduktion. Die ausländerrechtliche Bewilligung muss mindestens ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellt worden sein.

Nachweis 3

Bestätigung über mindestens 50 Kino-Vorstellungen im Kalenderjahr 2025.

Die Zahl von mindestens 50 Kinovorstellungen kann auch unter Mitrechnung von ordentlich gemeldeten Vorstellungen in virtuellen Kinos nachgewiesen werden (10 Filmkäufe entsprechen 1 Vorstellung).

oder

Kopie der Einladung an eine Festival-Sektion im Kalenderjahr 2025, die in der Succès-Festival-Liste 2025 des BAK aufgeführt ist: [Succès Festival Liste](#)

oder

Selektion im Hauptprogramm «Panorama» der Solothurner Filmtage 2025 oder 2026; Selektion im Wettbewerb «Talente» 2025 oder 2026; Selektion im Wettbewerb «Visioni» 2025 oder 2026

oder

Kopie der Einladung in die Sektion «Compétition Nationale» oder «Grand Angle» von Visions du Réel, 2025

oder

Kopie der Nomination für die «First Steps Awards 2025» in folgenden Kategorien:

- Kurz- und Animationsfilm
- Mittellanger Spielfilm
- Abendfüllender Spielfilm
- Dokumentarfilm

4.3 Personenkategorien in Schweizer Filmen und anerkannten Koproduktionen mit Schweizer Regie

In den Kategorien 6-13 (Drehbuch, Darstellerin, Darsteller, Nebendarstellung, Filmmusik, Kamera, Montage, Ton) sind Personen mit Schweizer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz zugelassen, die in der betreffenden Funktion eines zugelassenen Filmes allein- oder hauptverantwortlich mitwirkten, für den die Nachweise nach Ziffer 4.1 vorliegen.

Für die Kategorie Bester Ton können maximal 3 Personen in den folgenden 3 Schlüsselpositionen angemeldet werden: Direktton, Sounddesign und Tonmischung. Mindestens 2 der 3 Positionen müssen von Personen mit Schweizer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz besetzt sein.

In der Kategorie Filmmusik muss die Musik speziell für den Film geschaffen worden sein (Originalwerk).

Nachweis 1: Pass, Identitätskarte resp. Wohnsitzbestätigung für die Zeit der Filmproduktion. Die ausländerrechtliche Bewilligung muss mindestens ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellt worden sein.

Nachweis 2: Angaben zu Funktion, Nationalität, Kontaktmöglichkeit und Kurzbiografie.

Nachweis 3: SUIISA Cue-Sheet; betrifft nur Kategorie Beste Filmmusik (Originalwerk).

4.4 Personenkategorien in anerkannten Koproduktionen ohne Schweizer Regie

In den Kategorien 6-13 (Drehbuch, Darstellerin, Darsteller, Nebendarstellung, Filmmusik, Kamera, Montage, Ton) sind Personen mit Schweizer Nationalität oder Wohnsitz in der Schweiz zugelassen, die in der betreffenden Funktion hauptverantwortlich an einem Film mitwirkten, der von der Schweiz offiziell als Koproduktion anerkannt wurde.

Der Film muss unabhängig produziert worden sein. Unabhängig produzierte Fernsehfilme müssen in der Schweiz eine Kinoauswertung von mindestens 50 Vorstellungen im betreffenden Kalenderjahr erfahren haben; eine Festivalauswertung genügt nicht.

Für die Kategorie Bester Ton können maximal 3 Personen in den folgenden 3 Schlüsselpositionen angemeldet werden: Direktton, Sounddesign und Tonmischung. Mindestens 2 der 3 Positionen müssen von Personen mit Schweizer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz besetzt sein.

In der Kategorie Filmmusik muss die Musik speziell für den Film geschaffen worden sein (Originalwerk).

Nachweis 1: Pass, Identitätskarte resp. Wohnsitzbestätigung für die Zeit der Filmproduktion. Die ausländerrechtliche Bewilligung muss mindestens ein Jahr vor Drehbeginn ausgestellt worden sein.

Nachweis 2: Angaben zu Funktion, Nationalität, Kontaktmöglichkeit und Kurzbiografie.

Nachweis 3: SUIISA Cue-Sheet; betrifft nur Kategorie Beste Filmmusik (Originalwerk).

Nachweis 4: Anerkennung des Films als offizielle Koproduktion.

Nachweis 5:

Bestätigung über mindestens 50 Kino-Vorstellungen im Kalenderjahr 2025.

Die Zahl von mindestens 50 Kinovorstellungen kann auch unter Mitrechnung von ordentlich gemeldeten Vorstellungen in virtuellen Kinos nachgewiesen werden (10 Filmkäufe entsprechen 1 Vorstellung).

oder

Kopie der Einladung an eine Festival-Sektion im Kalenderjahr 2025, die in der Succès-Festival-Liste 2025 des BAK aufgeführt ist: [Succès Festival Liste](#)

oder

Selektion im Hauptprogramm «Panorama» der Solothurner Filmtage 2025 oder 2026;
Selektion im Wettbewerb «Prix de Soleure» 2025 oder 2026; Selektion im Wettbewerb «Vizioni» 2025 oder 2026

oder

Kopie der Einladung in die Sektion «Compétition Nationale» oder «Grand Angle» von Visions du Réel, 2025

5. Verfahren

5.1 Nominierung

Die Anmeldungen werden von Swiss Films geprüft, das BAK entscheidet über die Zulassung zum Schweizer Filmpreis. Swiss Films kann zusätzliche Informationen und Unterlagen einfordern.

Um eine ausreichende Auswahl an Filmen zur Nominierung zu gewährleisten, braucht es mindestens 10 zugelassene Filme in den Kategorien 1-3 und mindestens 6 zugelassene Filme oder Personen in den Kategorien 4-13. Wird die Mindestzahl von 10 bzw. 6 Zulassungen nicht erreicht, wird das Verfahren sistiert (keine Nominierung, kein Preis). Die betroffenen Filme oder Personen können für den Filmpreis im nachfolgenden Jahr erneut angemeldet werden.

Die fünfköpfige Nominierungskommission empfiehlt dem BAK die besten Filme zur Nominierung in der entsprechenden Kategorie. Die Bekanntgabe der Nominierungen findet im Januar an der Nacht der Nominierungen in Solothurn statt. Die Übergabe der Nominationsurkunden findet im März anlässlich des Nominees Luncheon in Bern statt.

5.2 Preissummen

Die Preissummen betragen, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung des BAK durch die eidgenössischen Räte, für nominierte Filme und Personen:

- 1 5 x CHF 25'000 für die Kategorie «Bester Spielfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte an die Produktion und den Regisseur bzw. die Regisseurin
- 2 5 x CHF 25'000 für die Kategorie «Bester Dokumentarfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte an die Produktion und den Regisseur bzw. die Regisseurin
- 3 5 x CHF 10'000 für die Kategorie «Bester Kurzfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte an die Produktion und den Regisseur bzw. die Regisseurin
- 4 3 x CHF 10'000 für die Kategorie «Bester Animationsfilm»
ausbezahlt je zur Hälfte an die Produktion und den Regisseur bzw. die Regisseurin
- 5 3 x CHF 2'500 für die Kategorie «Bester Abschlussfilm»
ausbezahlt an den Regisseur bzw. die Regisseurin
- 6 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Bestes Drehbuch»
ausbezahlt an die jeweiligen Autorinnen und Autoren
- 7 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Darstellerin»
ausbezahlt an die jeweiligen Darstellerinnen
- 8 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Bester Darsteller»
ausbezahlt an die jeweiligen Darsteller
- 9 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Nebendarstellung»
ausbezahlt an die jeweiligen Darstellerinnen bzw. Darsteller
- 10 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Filmmusik»
ausbezahlt an die jeweiligen Komponistinnen und Komponisten
- 11 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Kamera»
ausbezahlt an die jeweiligen Chefkameraleute
- 12 3 x CHF 5'000 für die Kategorie «Beste Montage»
ausbezahlt an die jeweiligen Editorinnen und Editoren
- 13 3x CHF 5'000 für die Kategorie «Bester Ton»
ausbezahlt zu gleichen Teilen an die jeweiligen Schweizer Ton-Arbeitenden.

5.3 Preisträgerinnen und Preisträger

In einem zweiten Wahlgang wird pro Kategorie unter den nominierten Filmen ein Preisträger oder eine Preisträgerin gewählt.

In den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm und Animationsfilm gehen je eine Urkunde und eine Trophäe «Quartz» an die Regisseurin oder den Regisseur sowie an die Schweizer Produktionsfirma (Rechteinhaberin Schweiz). Als Rechteinhaberin Schweiz gilt die Produktionsfirma gemäss Ursprungszeugnis bzw. offizieller Anerkennung des Films als Koproduktion.

In der Kategorie Abschlussfilm geht der Preis an die Regisseurin oder den Regisseur.

Bei der Anmeldung kann von der Produktionsfirma eine natürliche Person als verantwortliche Produzentin resp. verantwortlicher Produzent eingetragen werden. Diese Person gilt als Vertreterin der Produktionsfirma; entsprechend wird sie eingeladen und zusammen mit der Produktionsfirma genannt (Urkunden, Kommunikation etc.). Im Falle von mehreren verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten können mehrere Namen bei der Anmeldung eingetragen werden. Die Namen können nicht nachträglich geändert werden, die Anmeldung ist verbindlich.

In den Personenkategorien 6-13 gehen je eine Urkunde und eine Trophäe an die nominierten bzw. prämierten Personen.

Für den Gewinn des Filmpreises werden keine zusätzlichen Geldbeträge ausgerichtet. Die Bekanntgabe der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt an der Verleihung des Schweizer Filmpreises am 27. März 2026 in Zürich.

6. Termine

Die Teilnahme der Nominierten wird an folgenden Veranstaltungen vorausgesetzt resp. erwartet:

27. Januar 2026	Nacht der Nominationen, Solothurn
5. März 2026	Nominees Luncheon, Bern
23.- 29. März 2026	Woche der Nominierten, Genf und Zürich
27. März 2026	Preisverleihung, Zürich

Im Falle einer Nominierung ist die Bereitstellung der Filme für Vorführungen an der Woche der Nominierten in Genf und Zürich erwünscht. Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber werden gebeten dies bei der Planung der Auswertungsstrategie sofern möglich zu berücksichtigen.

Von den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern wird zudem erwartet, dass sie nach Bekanntgabe der Nominierungen Filmausschnitte und weitere Materialien für die Präsentation ihrer Filme anlässlich der Preisverleihung sowie der dazugehörenden Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellen. Ferner ist die Mitwirkung der nominierten Personen an der Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich erwünscht.

II. Ehren- und Spezialpreis

1. Kategorien

2026 werden zudem folgende Preise verliehen:

- a) Ehrenpreis für das Gesamtwerk
- b) Spezialpreis für eine herausragende technische und/oder gestalterische Leistung

2. Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz.

2.1 Ehrenpreis

Der Ehrenpreis honoriert eine Person, deren Gesamtwerk oder überragendes Engagement die Schweizer Filmgeschichte und Filmkultur bis heute massgeblich prägt und von grosser gesellschaftlicher Bedeutung ist. Der Ehrenpreis ist nicht abhängig von einer Filmanmeldung.

2.2 Spezialpreis

Der Spezialpreis honoriert eine herausragende technische und/oder gestalterische Leistung in einem abendfüllenden Dokumentar-, Spiel- oder Animationsfilm, der für den aktuellen Schweizer Filmpreis angemeldet ist.

Zugelassen sind u. a. Leistungen in den Bereichen Kostümbild, Maskenbild, Beleuchtung, Synchronsprechen. Ziffer I.4.3 gilt sinngemäss. Ausgeschlossen sind Leistungen in einer Funktion, die im Rahmen der anderen Kategorien des Schweizer Filmpreises geehrt werden, d. h. Produktion, Regie, Drehbuch, Schauspiel, Kamera, Filmmusik, Montage und Ton.

3. Wahlverfahren

Die Mitglieder der Nominierungskommission empfehlen dem BAK eine Preisträgerin oder einen Preisträger. Das BAK entscheidet abschliessend auf der Grundlage der Empfehlung der Nominierungskommission.

4. Preissummen

Die Preissummen des BAK für die prämierten Leistungen betragen:

- a) 1 x CHF 30'000 für die Kategorie «Ehrenpreis»
ausbezahlt an die für das Gesamtwerk gewählte Person
- b) 1 x CHF 5'000 für die Kategorie «Spezialpreis»
ausbezahlt an die für ihre Leistung im technischen und/oder gestalterischen Bereich gewählte Person

Bern, 24. Juli 2025